



**Wasserverbandstag e.V.**

Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

**Der Präsident**

Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover  
Tel. 0511 879 66-0  
Fax 0511 879 66-19  
post@wasserverbandstag.de  
www.wasserverbandstag.de

Sparkasse Hannover  
IBAN DE42 2505 0180 0000 7380 00  
BIC SPKHDE2HXXX

Postbank Hannover  
IBAN DE93 2501 0030 0003 0643 02  
BIC PBNKDEFF

St.-Nr. 25/207/20195  
LIST-ID DE 115668299

Wasserverbandstag e.V. - Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover

An das  
Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft

[511@bmel.bund.de](mailto:511@bmel.bund.de)

- Per Email -

02-01-07/Burg

29.01.2015

**Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
(Düngeverordnung); Entwurf vom 18.12.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Entwurf bedanken.

Die Düngeverordnung ist zentraler Teil des deutschen Aktionsprogramms zur nationalen Umsetzung der EG-Nitrat-Richtlinie von 1991. Zentrales Ziel der Nitrat-Richtlinie ist es, Gewässerverunreinigungen aus landwirtschaftlichen Quellen zu verringern und weiteren Gewässerverunreinigungen dieser Art vorzubeugen (vgl. Art. 1). In Verbindung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die seit 2001 gilt, bedeutet dies, dass der Grenzwert von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser nicht überschritten werden darf und einer Verschlechterung der Grundwasserqualität vorzubeugen ist.

Bedingt durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen – auch in Verbindung mit der zunehmenden Nutzung regenerativer Energiequellen - nimmt die Bewirtschaftungsintensität in der Fläche jedoch immer weiter zu, was zunehmend zu hohen Stickstofffreisetzungen führt, die insbesondere in den norddeutschen Bundesländern einer Zielerreichung der von der EU vorgegebenen Qualitätsnormen beim Gewässerschutz entgegen stehen (sh. hierzu auch Karte der Bestandsaufnahme zur EG-WRRL). Beobachtet wird regional bereits wieder ein ansteigender Trend der Nitratkonzentration aufgrund der sich zunehmend verschärfenden Rahmenbedingungen.

Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber es über die Düngeverordnung in Verbindung mit dem Düngegesetz schaffen muss, ein Gleichgewicht zwischen den Zielen des

Gewässerschutz und der Pflanzenernährung herzustellen. Insofern muss sich der Ertrag künftig daran orientieren, dass der Grenzwert von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser sicher eingehalten werden kann.

**Hierzu sind aus Sicht des Gewässerschutzes insbesondere folgende Aspekte zwingend erforderlich:**

1. Gesetzliche Grundlagen zur Brutto-Hoftorbilanz (inkl. Aller Düngemittel), zum Datenschutz und zum Einbezug der Gärreste in die Düngeobergrenze im Düngegesetz schaffen.
2. Das Gewässerschutzziel der Nitrat-Richtlinie und der EG-Wasserrahmenrichtlinie 50 mg/l Nitrat im Grundwasser ist in der Düngeverordnung zu verankern.
3. Die Sammlung aller relevanten Daten (insbesondere Brutto-Hoftorbilanz von allen Betrieben, sinnvolle Ergänzung wären Daten zum Frühjahrs-N<sub>min</sub> und Herbst-N<sub>min</sub>) in einer zentralen Datenbank muss sichergestellt werden, um Kontrollen zu ermöglichen (sh. hierzu Ausführungen zu § 8 Abs. 1 und § 15).
4. Die Ahndung der nicht bedarfsgerechten Düngung ist zwingend in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen (sh. hierzu Ausführungen zu § 14).
5. Im Geltungsbereich müssen auch Inverkehrbringer von Wirtschaftsdünger ohne eigene Flächen eindeutig genannt werden, um sowohl gewerbliche Unternehmen als auch Unternehmen, die Ihre Flächen vom Kerngeschäft steuerrechtlich getrennt haben, zu erfassen (z.B. hinsichtlich Lagerraum, Hoftorbilanz) (sh. hierzu Ausführungen zu § 1). Zudem müssen für die Genehmigung von Stallneubauten schon heute die Vorgaben, die ab 2020 gelten sollen, eingehalten werden, um Fehlinvestitionen und fehlerhafte Strukturentwicklungen vorzubeugen (sh. hierzu Ausführungen zu § 3 Abs. 7).
6. Die gesamte Ausnahmeregelung zur Düngebedarfsermittlung (Überschreitungen aufgrund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse möglich) muss komplett gestrichen werden (sh. hierzu Ausführungen zu § 3 Abs. 3).
7. Die N-Bedarfswerte als Obergrenzen dürfen zu keiner Erhöhung der bisherigen Düngung führen und müssen auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen bzw. durch Exaktversuche festgesetzt werden (sh. hierzu Ausführungen zu § 4 Abs. 1).
8. Höhere Mindestanrechnungen einführen, da der jetzige Entwurf hinter der geltenden Praxis z.B. im betroffenen Land Niedersachsen zurückbleibt (sh. hierzu Ausführungen zu § 3 Abs. 5).
9. Geringere Ausbringungsverluste einführen, um den technischen Fortschritt zu berücksichtigen (sh. hierzu Ausführungen zu § 3 Abs. 6).
10. Erhöhung des N-Düngeabschlags, da der jetzige Entwurf hinter der geltenden Praxis im betroffenen Land Niedersachsen, aber auch hinter wissenschaftlichen Erkenntnissen zurückbleibt (sh. hierzu Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 sowie Anhang III der Nitrat-Richtlinie).

Diese Punkte sowie weitere aus Sicht des DBVW erforderliche Änderungen am Entwurf sind nachfolgend im Einzelnen in der Reihenfolge der Paragraphen erläutert:

## **Grundsätzliche Feststellungen**

Der Entwurf der Düngeverordnung ist wegen umfassender Detailregelungen und Anlagen sowie extrem vieler Querbezüge höchst komplex und kompliziert geworden und somit selbst für Fachleute kaum noch lesbar bzw. verständlich. Insofern stellt sich grundsätzlich die Frage, ob eine Düngeverordnung in dieser komplexen Form überhaupt zweckdienlich vollziehbar, d.h. von Landwirten und Beratern umsetzbar und der Verwaltung administrierbar und kontrollierbar ist.

### **Zu § 1 „Geltungsbereich“**

- Entsprechend der Nitrat-Richtlinie bitten wir, in Abs. 1 Nr. 2 auch den Hinweis aufzunehmen, dass die Verordnung auch die Verringerung der Gewässerverunreinigungen aus landwirtschaftlichen Quellen und die Vorbeugung weiterer Gewässerverunreinigungen zu Ziel hat.
- Wir bitten klarzustellen, dass die Düngeverordnung auch für Inverkehrbringer von Wirtschaftsdünger ohne eigene Flächen gilt. Nur so ist sichergestellt, dass z.B. Anforderungen an Lagerraumkapazitäten oder an die Lieferung von überprüfbaren Daten auch für diese Unternehmen gelten (da z.B. Tierzahlen nicht transparent sind, ist die angegeben Menge des in Verkehr gebrachten Wirtschaftsdüngers bisher nicht kontrollierbar). Zudem kann damit verhindert werden, dass durch steuerrechtliche Trennung der Flächen vom Kernunternehmen bestimmte Regelungen der Düngeverordnung umgangen werden.

### **Zu § 2 „Begriffsbestimmungen“**

#### **Zu Nr. 1 „Bewirtschaftungseinheit“**

Der Begriff Nr. 1 „Bewirtschaftungseinheit“ muss wegen seines Charakters als Öffnungsklausel (unzulässige Vereinfachung) gelöscht werden, stattdessen muss der „Schlag“ herangezogen werden. Die Definition des Begriffs „Schlag“ ist seit vielen Jahren in der Praxis eingeführt und gesetzlich geregelt.

So wäre auch sichergestellt, dass die Düngebedarfsermittlung zwecks größerer Genauigkeit und Einfachheit bei Kontrollen grundsätzlich für die Schlagebene gefordert wird, zumal moderne Düngeplanungsprogramme immer den Schlag als relativ stabile Grundgeometrie nutzen. Die Bewirtschaftungseinheit als relativ instabile weitere Geometrieebene vorzuhalten, ist eher mehr als weniger Aufwand und beinhaltet in der Pauschalierung das Risiko falscher Angaben.

### **Zu § 2 Nr. 6 „Nährstoffzufuhr“**

Der Begriff Nr. 6 „Nährstoffzufuhr“ wird in den §§ 8 und 9 zum Nährstoffvergleich bzgl. der Berücksichtigung „*außerhalb einer Düngung zugeführten Nährstoffmengen*“, wie z.B. der N-Deposition, nicht korrekt umgesetzt und muss überprüft werden.

Gemäß des zweiten Teils der Begriffsdefinition „Summe der über Düngung und Nährstoffeintrag außerhalb einer Düngung zugeführten Nährstoffmengen“ müssen tatsächlich alle nicht düngedingten Nährstoffeinträge bei der Nährstoffzufuhr z.B. unter den §§ 8 und 9 zum Nährstoffvergleich berücksichtigt werden, d.h. z.B. auch in vollem Umfang die atmosphärischen Depositionen (nasse + trockene). Dies ist bei den §§ 8 und 9 sowie den zugehörigen Anlagen zur Berechnung des Nährstoffvergleichs bisher nicht berücksichtigt (vgl. auch Anm. bei zu §§ 8 und 9).

### **Zu § 2 Nr. 8 „Nährstoffbedarf“ und Nr. 9 „Düngebedarf“**

Die Begriffe Nr. 8 „Nährstoffbedarf“ und Nr. 9 „Düngebedarf“ müssen so neu definiert werden, dass sie nicht nur landwirtschaftliche Produktionsziele anstreben, sondern auch die Umweltziele gemäß § 1 „Geltungsbereich“, Abs. 2, d.h. die Ziele der EG-Nitratrichtlinie erfassen. Bisher sind beide Begriffe nur aus pflanzenernährerischer Sicht zur Erreichung der ökonomischen Produktionsziele Ertrag und Qualität definiert.

Wir schlagen daher folgende Definition vor:

**„8. Nährstoffbedarf:** Nährstoffmenge, die zur Erzielung eines bestimmten Ertrages oder einer bestimmten Qualität und zur Erzielung der Umweltziele der EG-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) zum Schutz der Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ~~notwendig~~ zulässig ist.“

**„9. Düngebedarf:** Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen (z.B. Pflanzenreste) und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung und Nährstoffnachlieferung des Bodens (vgl. Anhang III der Nitrat-Richtlinie) abdeckt und gleichzeitig die Umweltziele der EG-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) zum Schutz der Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen einhält.“

In diesem Sinne muss die Definition Düngebedarf so ausgerichtet werden, dass sie dem Wesen einer tatsächlichen Dünge-Obergrenze (einschließlich Mineraldünger) zur weitgehenden Erreichung der Umweltziele der EG-Nitratrichtlinie, also im Wesentlichen der 50 mg-Nitratgrenze im Grundwasser unter landwirtschaftlichen Flächen entspricht.

### **Zu § 2 Nr. 12. „verfügbarer N“ und Nr. 13 „wesentlicher Gehalt an verfügbarem N“**

Die neue Definition „der in Wasser gelöste... Anteil“ darf nicht zugelassen werden, wir bitten die aktuell geltende Formulierung beizubehalten. In der alten DüV stand richtigerweise ausschließlich „der in einer Calciumchloridlösung lösliche Anteil...“, da damit auch, falls vorhanden, ein Teil des Ammonium-N gelöst und als verfügbar

mitbestimmt wird. Eine Extraktion nur mit Wasser leistet dies nicht, sodass der verfügbare N-Gehalt überall dort, wo er eine Rolle spielen könnte, unterschätzt würde. Die Wasser-Methode wird durch das Wörtchen „oder“ der Methode 0,0125 Calciumchloridlösung gleichgestellt, was schon rein methodisch nicht geht, sonst wären es ja keine zwei unterschiedlichen Methoden.

### **Zu § 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln**

#### **Zu Abs. 1 (Inhalt: Nährstoff-Gleichgewichtsansatz)**

Unter Würdigung der oben vorgeschlagene Implementierung der Umweltziele der EG-Nitrat-Richtlinie als Erweiterung der Definition des Begriffes Nährstoffbedarf würde der Gleichgewichtsansatz aus Sicht des Gewässerschutzes deutlich aufgewertet, also strenger ausgelegt sein.

#### **Zu § 3 Abs. 2 (Inhalt: Pflicht zur Düngebedarfsermittlung)**

Die Vereinfachung „Bewirtschaftungseinheit“ darf nicht zulassen werden. Die Gründe sind unter zu § 2 „Begriffsbestimmungen“ zu Nr. 3 weiter oben erläutert worden.

#### **Zu § 3 Abs. 3**

##### **(Inhalt: Ermittelter Düngebedarf darf grundsätzlich nicht überschritten werden)**

Die gesamte Ausnahmeregelung, dass Überschreitungen aufgrund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse möglich sind, muss komplett gestrichen werden, da sie bereits an dieser Stelle die Regelung „*der ermittelte Düngebedarf darf grundsätzlich nicht überschritten werden*“ und der nachfolgende § 4 „Ermittlung des Düngebedarfs“ vollständig aushebelt.

Zudem ist die Regelung so unpräzise und nach oben in keiner Weise begrenzt, so dass sie die im Schreiben der Bundesregierung vom 10.09.2014 an die EU-Kommission auf Seite 8 getroffene Aussage „Deutschland führt damit ein Obergrenzen-System der Stickstoffdüngung ein, ...“ komplett wiederlegt bzw. aushebelt. Es handelt sich um eine erhebliche Aufweichung des grundsätzlichen Überschreitungsverbotes, ohne das hierzu konkrete Bewertungskriterien aufgeführt sind, also ggf. eine nicht unerhebliche Willkür zulässig wäre.

So treten z.B. schlechte Bestandsentwicklungen relativ häufig auf (Tendenz steigend), Hauptursachen sind pflanzenbauliche Fehler, z.B. Bodenverdichtung, Fehler bei der Aussaat u.v.m.. Statt die Primärursachen zu beheben, reagieren Landwirte auf diese Fehler durch sog. „Reparatordüngungen“, die über den eigentlichen Düngebedarf hinausgehen. Auch treten besondere Witterungsereignisse, verstärkt durch die Folgen des Klimawandels, mittlerweile nahezu jährlich (zumindest bei irgendeiner Kultur) auf. In jedem dieser Fälle eine Ausnahme zuzulassen, würde die Ausnahme zur Regel machen

und den eigentlichen Zweck der Regelung, nämlich eine Dünge-Obergrenze einzuführen, weitgehend wieder aufheben.

### **Zu § 3 Abs. 4 (Inhalt: Nährstoffgehalte organischer Dünger berücksichtigen)**

Gemäß nachfolgendem Formulierungsvorschlag sollten nur Nährstoffgehalte zugelassen werden, die:

- gemäß Spiegelstrich Nr. 1: „auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung durch einen unabhängigen, akkreditierten Probennehmer dem Betriebsinhaber bekannt sind,
- gemäß Nr. 2 „auf der Grundlage von wissenschaftlichen bzw. in Exaktversuchen gesicherten Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber ermittelt wurden“,
- gemäß Nr. 3 „auf der Grundlage anerkannter wissenschaftlicher Methoden ~~vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag~~ im Auftrag des Betriebsinhabers von unabhängigen, akkreditierten Probennehmern“ festgestellt worden sind.

Bisher bestehen gerade bei der Kennzeichnung organischer Dünger wegen der Möglichkeit der Eigenprobenahme durch den Kennzeichnungspflichtigen erhebliche Manipulierbarkeiten, so dass je nach Ziel erhebliche Über- oder Untergehalte angegeben werden. Die Eigenprobenahme ist generell nicht geeignet, um die Nährstoffgehalte organischer Dünger zu ermitteln. Bei Gewährleistung einer unabhängigen Probenahme ist die Datenqualität von Analysen immer besser als Faustzahlen und zu bevorzugen.

Das mit Abstand einfachste Verfahren zur Ermittlung der Nährstoffgehalte (N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft wäre, wenn man lediglich die Ermittlung nach Spiegelstrich Nr. 2 als bundeseinheitliches Verfahren für Mindestgehalte zuließe, nämlich die Berechnung nach Anlage 1, Tabelle 1 „Mittlere Nährausscheidungen ldw. Nutztiere“ und Anlage 2 „Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger“, Zeilen 5 bis 8 Spalte 2 und 3 „Anzurechnende Mindestwerte in % der Ausscheidungen an Gesamt-N in Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft“. Dies wäre ein sehr einfaches und vom Verwaltungsaufwand her wenig aufwendiges Verfahren. Wir weisen zudem darauf hin, dass Ausbringungsverluste gemäß Ziffer 109 der Schlussanträge der Generalanwältin im Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich wegen Nichteinhaltung der Nitrat-Richtlinie nicht mindernd berücksichtigt werden. Dies wurde von Frankreich nicht widerlegt und im Urteil vom 04.09.2014 bestätigt.

### **Zu § 3 Abs. 5**

#### **(Inhalt: Mindestanrechenbarkeit organischer Dünger berücksichtigen)**

In Anlage 3 „Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens“ müssen zwingend höhere Mindestanrechenbarkeiten aufgenommen werden, da es ansonsten z.B. in dem

von Gewässerbelastungen stark betroffenen Land Niedersachsen zu einer Verschlechterung im Vergleich zu den jetzt gültigen Mindestanrechenbarkeiten kommt.

So werden z.B. in Niedersachsen auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen von der Landwirtschaftskammer als Fachbehörde seit Jahren insbesondere für Rindergülle, Schweinegülle und Gärreste je nach Anbaufrucht um 10 bis 20 % höhere Mindestanrechenbarkeiten empfohlen. Selbst diese höheren Werte werden von der Beratung häufig noch als zu niedrig angesehen. Die Werte in der nachfolgenden Tabelle sind für die Novellierung der Düngeverordnung daher zwingend zu berücksichtigen. Dänemark hat z.B. seit Jahren noch höhere Mindestanrechenbarkeiten vorgeschrieben. Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht:

Org. Dünger	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamt-N-Gehaltes im Jahr des Aufbringens			
	Lt. DüV-Novelle	LWK NI für Getreide, Raps, Zwischenfrüchte	LWK NI für Hackfrüchte und Mais	Dänemark (zusammen für 1. und 2. Jahr)
Rindergülle	50 (+10)	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>70</b> (55 + 15)
Schweinegülle	60 (+10)	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>75</b>
Rinder-, Schaf- und Ziegenmist	25 (+10)	20	<b>40</b>	
Schweinefestmist	30 (+10)	<b>30</b>	<b>50</b>	<b>65</b>
Hühnertrockenkot	60 (+10)	<b>60</b>	<b>80</b>	
Geflügelmist	30 (+10)	<b>25-30</b>	<b>50-60</b>	
Pferdefestmist	25 (+10)	20	<b>40</b>	
Rinderjauche	90 (+10)	90	90	
Schweinejauche	90 (+10)	90	90	
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30 (+10)	30	30	
Klärschlamm fest (> 15 % TM)	25 (+10)	25	25	
Gärreste flüssig	50 (+10)	<b>60</b>	<b>70</b>	
Gärreste fest	30 (+10)	<b>30</b>	<b>50</b>	
	( ) =jeweils zzgl. weitere 10 % im Folgejahr			

Die Tabelle zeigt, dass allein durch die fehlende Differenzierung nach Anbaufrüchten zu Hackfrüchten und Mais weitere 10 % möglicher Anrechenbarkeiten in dem jetzigen Entwurf nicht berücksichtigt sind, was zu einer höheren Düngung z.B. in Niedersachsen führen würde. Wir bitten, die Differenzierung nach Anbaufrüchten und mindestens die fett

markierten Mindestanrechenbarkeiten für Hackfrüchte und Mais zu übernehmen sowie bei flüssigen Gärresten zu Hackfrüchten und Mais wie bei Schweinegülle mindestens ebenfalls 80 %.

### **Zu § 3 Abs. 6 (Inhalt: Ausbringungsverluste für tierische Wirtschaftsdünger)**

Die für die Berechnung des Nährstoffvergleichs zulässigen anrechenbaren Ausbringungsverluste in der Anlage 2, Zeilen 5 bis 8 müssen deutlich reduziert werden, ebenso müssen auch die neu eingeführten 10 % bei den Gärresten weiter reduziert werden. Wir weisen zudem darauf hin, dass Ausbringungsverluste gemäß Ziffer 109 der Schlussanträge der Generalanwältin im Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich wegen Nichteinhaltung der Nitrat-Richtlinie nicht mindernd berücksichtigt werden. Dies wurde von Frankreich nicht widerlegt und im Urteil vom 04.09.2014 bestätigt.

Die anrechenbaren Ausbringungsverluste für den Nährstoffvergleich sind gegenüber der aktuell geltenden Düngeverordnung nicht reduziert worden, obwohl durch den technischen Fortschritt und der seit Mai 2011 gültigen 4-Stunden-Regelung deutlich geringere Verluste zu erwarten sind. Für Gärreste sind gemäß dem Wortlaut in Abs. 6 Ausbringungsverluste zwar erstmals benannt (10 %), sie liegen aber zu hoch und sollten aus vorgenannten Gründen ebenfalls deutlich reduziert werden. Der besseren Übersicht halber sollten die Gärreste in Anlage 2 mit aufgenommen werden.

### **Zu § 3 Abs. 7 (Inhalt: Begrenzung der P-Düngung)**

Gemäß der geplanten Regelungen dürfen Böden in den hohen Gehaltsklasse „D“ und „E“ bis 2017 noch in Höhe des gesamten P-Entzuges, und ab 2018 immer noch zu 75 % bzw. ab 2020 noch zu 50 % des P-Entzuges gedüngt werden.

Wir bitten hierzu um Klarstellung bzw. um eine entsprechende Länderöffnungsklausel, dass für die Genehmigung von Stallneubauten schon heute die Vorgaben, die ab 2020 gelten sollen, einzuhalten sind, um Fehlinvestitionen und weitere fehlerhafte Strukturentwicklungen zu vermeiden. Dies lässt sich auch insofern begründen, da die für 2020 vorgesehenen Werte bereits seit 1997 von der VDLufa und seit bereits etlichen Jahren von der LWK Niedersachsen empfohlen werden.

Des Weiteren bitten wir, neben der langfristigen Aushagerungsstrategie auch eine sofortige Vermeidungsstrategie einzuführen. Zudem wäre ein P-Kataster mit elektronischen Meldepflichten sowie eine Klassenvereinfachung (3-stufig statt 5-stufig) sinnvoll. Auch bitten wir, die Forschung und Entwicklung für Techniken zur P-Aufbereitung aus Wirtschaftsdünger weiter voranzubringen, um zu erreichen, dass der dann P-reduzierte Wirtschaftsdünger unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen auch auf hoch mit P versorgten Böden aufgebracht werden kann.

## **Zu § 4 Ermittlung des Düngebedarfs an N und P**

### **Grundsätzliches:**

- Wir fordern die sichere Vermeidung der N-Überdüngung durch methodische Ansätze einer Düngebedarfs-Ermittlung, die im Ergebnis weitgehend einer auf die Umweltziele der EG-Nitrat-Richtlinie ausgerichteten, tatsächlichen Dünge-Obergrenze entspricht. Dies bedeutet, dass das pflanzenbauliche Optimum auf den Grenzwert von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser auszurichten ist.
- Wir fordern die sichere Vermeidung der P-Überdüngung bzw. düngebedingten P-Bevorratung im Boden.
- Keine Aufweichung/Aushebelung der vorgenannten Obergrenzen für N- und P durch schwer bis nicht kontrollierbare Toleranzen.

### **Zu § 4 Abs. 1, Nr. 1**

#### **(Inhalt: N-Bedarfswerte Ackerkulturen sowie N-Dünge- Zu- und -Abschläge)**

Der vorgelegte Entwurf erreicht für Stickstoff von Ackerkulturen keine Düngereduzierung, eher eine Erhöhung. Die Aussage im 1. Satz von Abs. 1 der neuen DüV, dass Deutschland jetzt eine „standortbezogene Obergrenze einführt“, ist demnach falsch. Stattdessen werden in hohem Maße flexible und manipulierbare N-Dünge-Obergrenzen eingeführt (siehe nachfolgende Begründung).

Die N-Bedarfswerte für mittlere Erträge von Ackerkulturen in Anl. 4, Tab. 2 sind zu hoch und werden von uns abgelehnt. Sie müssen reduziert werden, da sie bisher in den Ländern für betriebswirtschaftliche Optimalerträge galten.

Durch die Festlegung vergleichsweise hoher N-Sollwerte für nur mittlere Erträge und die Einräumung weiterer N-Düngezuschläge für höhere Erträge ergibt sich am Bsp. Niedersachsen für viele Ackerkulturen eine höhere N-Düngung als bisher. Eine genaue Auswertung für Niedersachsen zeigt, dass die neuen N-Bedarfswerte lt. Anlage 4, Tab. 2 für Acker unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge bei Winterroggen und Zuckerrüben um 20 kg N/ha bzw. bei Silomais und Speisekartoffeln sogar um 40 kgN/ha höher sind, als nach der bisherigen N-Sollwert-Methode (berechnet nach Landwirtschaftskammer Niedersachsen). Selbst unter Berücksichtigung der Änderung der Anrechnung des Frühjahrs-Nmin-Wertes von bisher 0-60 cm auf zukünftig 0-90 cm würde sich in Niedersachsen insbesondere für leichte Böden immer noch eine höhere Düngung ergeben als bisher.

Die Auswertung zeigt zudem, dass sich bei Annahme gleicher Erträge und gleichen Frühjahrs-Nmin-Werten für Futterweizen eine bis um 20 kg, für Wi-Gerste, Wi-Triticale und Wi-Raps eine um 10 kg, für Wi-Roggen eine um 20 kg, für Zuckerrüben eine um bis zu 30 kg und für Silomais und Kartoffeln eine um bis zu 40 kg N/ha und Jahr höhere N-Düngung ergäbe. Dies relativiert sich zwar bei Hackfrüchten, da beim Frühjahrs-Nmin-Wert jetzt die 0-90 cm angerechnet werden müsste, aber auf leichten Böden ist der Nmin-Wert der 3.

Schicht im Regelfall deutlich kleiner, als die vorgenommene Erhöhung der N-Sollwerte, so dass immer noch eine höhere zulässige N-Düngung verbliebe, als bisher.

Hauptursache ist folgende: Bisher galten die N-Sollwerte für den ökonomischen Optimalertrag. Von den Fachbehörden wurde immer gesagt und geschrieben, dass die bisherigen Sollwerte daher nicht erhöht werden müssten, sie galten immer als ausreichend, auch für Zuckerrüben, Mais und Kartoffeln. Wieso die Werte jetzt angehoben wurden, d.h. Sollwerte, die bisher für den ökonomischen Höchstertrag ausreichten (z.B. bei Mais 180 kg gemäß Exaktversuchen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen) jetzt nur noch für ein mittleres Ertragsniveau von 450 dt FM/ha gelten sollen, bleibt eine Erklärung schuldig.

Gänzlich ungeregt bleiben N-Sollwerte für Zweit- und Zwischenfrüchte, obwohl es z.B. in Niedersachsen einen auf 140 kg N/ha reduzierten N-Sollwert für Mais als Zweitfrucht nach Grünroggen gibt.

Die N-Düngeabschläge für die N-Nachlieferung aus dem Bodenvorrat, den organischen Düngern der Vorjahre und den Vor- und Zwischenfrüchten sind deutlich zu gering und müssen erhöht werden.

Dies vorausgeschickt, lehnen wir die Sollwerte ab, da sie aus Sicht des Wasserschutzes deutlich zu hoch sind. Wir fordern eine Senkung der Sollwerte dahingehend, dass keine höhere Düngung als bisher in Niedersachsen zugelassen wird, da die bisherige Düngepraxis in Niedersachsen trotzdem nicht verhindern konnte, dass ein Großteil der Grundwasserkörper im schlechten Zustand sind und Nitratwerte steigen! Alternativ bitten wir zumindest eine Länderöffnungsklausel vorzusehen.

#### **Zu § 4 Abs. 1, Nr. 4**

##### **(Inhalt: Zusätzlich aus dem Bodenvorrat freiwerdende N-Menge)**

Es müssen (gestaffelt) höhere N-Düngeabschläge für Böden mit hohem Humusgehalt eingeführt werden. Zur Bestimmung des Humusgehaltes muss im Zweifelsfall eine Bodenanalyse auf Corg und Nt durchgeführt werden.

Im Wortlaut des VO-Textes steht: „die während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes, insbesondere des Klimas, der Bodenart und des Bodentyps zusätzlich pflanzenverfügbar werdenden Stickstoffmengen aus dem Bodenvorrat nach Anlage 4, Tabelle 6“. Tatsächlich liefert die Tab. 6 aber hierzu kaum etwas, außer einen N-Düngeabschlag bei > 4,5 % Humus von 20 kg N/ha.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass bei Böden mit mehr als 8, 15 oder 30 % Humus deutlich höher N-Düngeabschläge vorgenommen werden können. Ergänzend schlagen wir daher zumindest für Silomais ein N-Düngeabschlagskonzept aus Niedersachsen vor, dass nach Springob 2014 auf Basis umfangreicher wissenschaftlicher Untersuchungen entwickelt wurde und ohne Ertragsrisiko gemäß nachfolgender Tabelle in Abhängigkeit von einem steigenden Nt-Gehalt im Boden steigende N-Düngeabschläge vornimmt:

*Tab.: Ermittlung der Abschläge zur N-Sollwertdüngung bei Silomais anhand des Gesamtstickstoffgehaltes (Nt, % TS) in 0-30 cm Bodentiefe (n. Springob G. & Höper H. 2015, noch unveröffentlicht, aber bereits abgestimmt mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen)*

Nt [%] Mindestens	0,25	0,30	0,35	0,40	0,45
Abschlag [kg N/ha]	20	30	40	50	50

*Quelle: Ermittlung von Abschlägen vom Sollwert für die Stickstoffdüngung von Silomais zur Berücksichtigung der standörtlichen Stickstoffnachlieferung auf Standorten mit hohen Humusgehalten in Niedersachsen, G. Springob & H. Höper 2015 (kurz vor der Veröffentlichung, Erlaubnis zur Nennung vom Autor erteilt)*

#### **Zu § 4 Abs. 1, Pkt. 5**

##### **(Inhalt: N-Düngeabschlag für N-Nachlieferung aus organ. Düngern)**

Der N-Düngeabschlag für eine organische Düngung im Vorjahr muss auf 20 % erhöht werden. Der N-Düngeabschlag von 10 % für eine organische Düngung im Vorjahr ist für langjährig organisch gedüngte Böden deutlich zu gering und deutlich geringer als bisher (insbesondere zu Mais). Im Umkehrschluss resultiert eine höhere zulässige N-Düngung aus organischen Düngern (insbes. zu Mais).

Der neu eingeführte Düngeabschlag von 10 % entspricht bei einer organischen Düngung von 170 kgN/ha max. 17 kg/ha. Er ist demnach geringer, bei Mais sogar deutlich geringer, als z.B. der bisherige N-Düngeabschlag von 20 kg zu allen Früchten und sogar 40 kgN/ha zu Mais empfahl. Bei Mais könnte man in Niedersachsen also bis zu 23 kgN/ha mehr düngen, als bisher.

#### **Zu § 4 Abs. 1, Nr. 6 (Inhalt: N-Düngeabschlag für Vor- und Zwischenfrüchte)**

Die N-Düngeabschläge für Vor- und Zwischenfrüchte gemäß Anlage 1, Tab. 7 müssen überarbeitet und deutlich erhöht werden. In den früheren Sollwertansätzen, z.B. der Landwirtschaftskammer Niedersachsen waren die Abschläge immer höher. In Niedersachsen wurden 2009 die Abschläge von der Landwirtschaftskammer zurückgenommen. Gibt es hierfür eine ausreichende wissenschaftliche Absicherung bzw. Begründung? Den N-Düngeabschlag z.B. für eine abgefrorene Nicht-Leguminosen-Zwischenfrucht auf Null und den für eine abgefrorene Leguminose auf nur 10 kg N/ha zu setzen, widerspricht den Erfahrungen mit Praktikern. Sind die angegebenen Zahlen wissenschaftlich validiert?. Hier besteht Forschungsbedarf, da der Zwischenfruchtanbau wegen GAP zunehmen wird.

#### **Zu § 4 Abs. 3 (Inhalt: Ermittlung des P-Düngebedarfs)**

Die P-Düngebedarfsermittlung ist in keiner Weise ausgeführt. Es muss ein Verfahren zur Düngebedarfsermittlung (möglichst bundeseinheitlich) eingeführt werden. Eine P-Düngung als P-Bevorratung im Rahmen der Fruchtfolge ist zu verbieten.

**Zu § 4 Abs. 4, Nr. 1 (Inhalt: Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs)**

Die Nmin-Bodenvorräte insbesondere über den so genannten Frühjahrs-Nmin-Wert müssen jährlich für jeden einzelnen Schlag gemessen werden, zumindest aber repräsentativ für jeden Betrieb über eine Mindestanzahl Schlägen pro Frucht und Standort. Die Übernahme von Nmin-Werten gemäß Messprogrammen der nach Landesrecht zuständigen Stelle reicht nicht aus bzw. ist zu ungenau, da die Werte infolge der individuellen Bewirtschaftungs-, Witterungs- u. Standortbedingungen erfahrungsgemäß zwischen Schlägen und zwischen Jahren sehr stark schwanken, so dass ohne betriebsindividuelle Werte keine ausreichend genaue Bemessung für die Düngebedarfsermittlung möglich ist.

Zur Information wäre zudem auch die Erfassung des Nmin-Wertes zu Beginn der Sickerwasser-Periode im Herbst wünschenswert.

**Zu § 4 Abs. 4, Nr. 2 (Inhalt: Ermittlung des im Boden verfügbaren Phosphates)**

Die P-Bodenvorräte sollen nicht nur alle 6, sondern alle 3 Jahre für jeden Einzelschlag ermittelt werden müssen, um sicherzustellen, dass Überschreitungen der Bedarfswerte nicht erst nach sechs Jahren entdeckt werden können. Zudem sollten die Labore verpflichtet werden, die Daten in eine zentrale Datenbank zu liefern.

**Zu § 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln****Zu § 6 Abs. 3 (Inhalt: 170-kg N/ha-Grenze für organischer Dünger)**

Die Gültigkeit der max. 170 kg N/ha und Jahr-Grenze muss auf alle organischen Dünger und pro Einzelschlag bezogen werden. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind im Düngegesetz zu schaffen.

**Zu § 6 Abs. 4 und 5 (Inhalt: Öffnungsklauseln der 170 kg N/ha-Grenze / Derogation)**

Im aktuellen Entwurf ist vorgesehen, die Ausnahme nicht mehr nur auf Flächen mit Substratanbau, sondern jetzt auf allen Flächen (auch Ackerbau) zu ermöglichen. Derogationsregelungen für Substratanbauflächen und Ackerbau lehnen wir ab.

**Zu § 6 Abs. 7 (Inhalt: Ausnahmen von Sperrfristen)**

Eine N- und P-Düngung darf nur während der Hauptnährstoffaufnahme der jeweiligen Anbaufrüchte zugelassen werden, d.h. im **Ackerbau** nur ab Frühjahr in der Zeit kurz vor Vegetationsbeginn bis zur Ernte der jeweiligen Hauptfrüchte, bei Sommerungen frühestens 3 Wochen vor der Saat; d.h. im **Grünland** nur ab Frühjahr in der Zeit kurz vor

Vegetationsbeginn bis zum 15.09.. Zudem darf eine organische N- und P-Düngung zu Zwischenfrüchten, Raps, Feldfutter und Wintergetreide nach Getreidevorfrucht im Herbst nicht zugelassen werden. Zwischenfrüchte sollen hauptsächlich der N-Entleerung und P-Abtragsminderung landwirtschaftlicher Flächen über Herbst und Winter dienen.

## **Zu § 8 Nährstoffvergleich**

### **Zu Abs. 1 (Inhalt: Flächen- bzw. Feld-Stall-Bilanz)**

Aus Sicht des Gewässerschutzes muss die Brutto-Hoftorbilanz ab dem 01. Januar 2018 verbindlich (nicht schrittweise) für alle Betriebe eingeführt werden - und zwar als sog. „Periodenechte Hoftorbilanz“, um den richtigen Zusammenhang zwischen Aufwand und zugehörigen Erträgen herzustellen). Zur Sicherstellung einer qualifizierten Datengrundlage (Herkunft der Bilanzglieder der Nährstoff- Zu- und –Abfahren) wird eine generelle, bundesweite Naturalberichtspflicht mit ausreichender Spezifizierung der Warentypen und Warenmengen gefordert.

Die sog. „periodenechte Hoftor-Bilanzen“ mit dem Erntejahr als Bezugszeitraum ist erforderlich, da nur dann die richtigen Düngeaufwendungen auch den zugehörigen Erträgen zugeordnet werden. Nur in dieser Form ist die Hoftorbilanz auch ein geeignetes Beratungsinstrument zur Ermittlung und Behebung von Schwachstellen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz.

Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass die Brutto-Hoftorbilanz auch von Inverkehrbringern ohne eigene Flächen zu erstellen ist.

Solange die Feld-Stall-Bilanz als „Rauhfutter plausibilisierte Variante“ zum Einsatz kommt, sollte künftig eine „periodenechte Feld-Stall-Bilanz“ und eine generelle Naturalberichtspflicht eingeführt werden.

### **Zu § 8 Anlage 2 (Inhalt: Stall-, Lager- und Ausbringungsverluste)**

In der Anlage 2 „Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger“ und für deren Anwendung in der Anlage 5 „Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich“ müssen die zulässigen Abzüge für gasförmige „Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste“ organischer Dünger deutlich reduziert werden.

Seit Inkrafttreten der letzten Novelle der DüV im Jahr 2006 sind erhebliche technische Fortschritte verlustärmerer Haltungs- und Lagerungsformen sowie bei Ausbringungstechniken erreicht worden. Es ist nicht vertretbar, diesen gesamten Fortschritt durch Beibehaltung hoher Verlustannahmen im jetzigen Entwurf komplett zu ignorieren, statt in geringere Verlustannahmen zu überführen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass Ausbringungsverluste gemäß Ziffer 109 der Schlussanträge der Generalanwältin im Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich wegen Nichteinhaltung der Nitrat-Richtlinie nicht mindernd berücksichtigt werden. Bezüglich der Stall- und Lagerverluste wurden in den Schlussanträgen der

Generalanwältin auf Basis eines wissenschaftlichen Beitrags aus dem Jahre 2007 niedrigere Verflüchtigungskoeffizienten gefordert. Diese Daten wurden von Frankreich nicht widerlegt und im Urteil vom 04.09.2014 bestätigt. Dies bedeutet, dass diese Verflüchtigungskoeffizienten in die Anlage 2 übernommen werden müssen.

## **Zu § 9 Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleichs**

### **Zu Abs. 2 (Inhalt: N-Überschuss-Kontrollwert)**

Nur für den Fall einer sofortigen Einführung der Brutto-Hoftorbilanz-Methode unter § 8, wird dem Kontrollwert von 60 kgN/ha und Jahr im Durchschnitt der letzten 3 Jahre bis 2019 und 50 kgN/ha und Jahr ab dem 1. Jan. 2020 zugestimmt.

Unter Beibehaltung der aktuellen Version des § 8 mit der „plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz“ wird dagegen eine weitere Reduzierung gefordert. Ab dem 1. Jan. 2020 muss dann die Hoftor-Bilanz gelten.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung weniger als 50 mg Nitrat pro Liter im Grundwasser unter landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen, müssten die N-Kontrollwerte auch für die Hoftorbilanz eigentlich noch weiter reduziert werden. Hierzu hat das UBA Berechnungen/ Untersuchungen durchgeführt, die aufzeigen, welche Nitratwerte im Sickerwasser bei unterschiedlichen Kontrollwerten und Niederschlägen zu erwarten sind.

Wir weisen zudem darauf hin, dass gemäß Nitrat-Richtlinie, Anhang III ein Gleichgewicht zwischen Stickstoffbedarf und Stickstoffversorgung sichergestellt sein muss.

### **Zu § 9 Abs. 4 und 5**

#### **(Inhalt: Beratungspflicht bei N- bzw. P-Kontrollwert-Überschreitung)**

Die bei Überschreitung der Richtwerte geforderte Düngeberatungspflicht muss bereits ab dem 1. Jahr der Überschreitung und dann in allen Folgejahren aus einer konkreten „einzelbetrieblichen, schlagbezogenen Düngebedarfsermittlung“ bestehen.

## **Zu § 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern**

### **Zu Abs. 1, 2 und 3 (Inhalt: Lagerraum)**

Jeder Betrieb muss mindestens 6 Monate Lagerraum vorhalten, darüber hinaus aber mindestens so viel Lagerraum, dass die Einhaltung aller vorgenannten Regelungen der DüV zur bedarfs- und zeitgerechten Düngung eingehalten werden können.

Der Passus „Bei der Berechnung des Fassungsvermögens können Zeiten, in denen die in Anlage 9 Tabelle 1 genannten Nutztiere im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres nicht im Stall stehen, durch entsprechende Abschläge berücksichtigt werden“

ist zu streichen, da diese Zeiten nicht ausreichend sicher und überprüfbar erfasst werden können.

Die Regelung in Absatz 3, dass Betriebe mit > 3 GV/ha 9 Monate Lagerraum vorhalten müssen, muss bereits ab dem 01.01.2018 gelten.

Des Weiteren bitten wir einen Passus einzufügen, wonach alternativ zum Lagerraum auch eine anerkannte technische Aufbereitung anerkannt wird. Voraussetzung hierfür ist eine jederzeit einsehbare Dokumentation des Verbleibs der aufbereiteten Stoffe einschließlich Flächennachweis.

### **Zu § 12, Anlage 9, Tabelle 1**

Wir bitten die Zahlen der Tabelle aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überprüfen. So wird z.B. für die Hähnchenmast (Zeile 71 – 76) ein Frischmistanfall von 1,93 bis 2,33 kg/Tierplatz angegeben. Exaktversuche der Landwirtschaftskammer Niedersachsen haben jedoch ergeben, dass mit 8 – 10 kg Frischmist/ Hähnchen zu rechnen ist. Die Veröffentlichung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hierzu haben wir Ihnen als Anlage 1 beigefügt.

### **Zu § 12, Anlage 9, Tabelle 2**

Wir bitten auch diese Zahlen aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überprüfen. Bei Anwendung der Umrechnungsschlüssel der Tabelle z.B. für Jungmasthühner passt der sich daraus ergebende Nährstoffanfall nicht zu den üblichen Nährstoffmengen einer GVE, was erhebliche Auswirkungen auf die Berechnung von Lagerraum, Nachweisflächen usw. haben kann. Hierzu haben wir Ihnen ebenfalls eine aktuelle Veröffentlichung der Landwirtschaftskammer (als Anlage 2) beigefügt.

## **Zu § 13 Besondere Anforderungen [...]durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen**

### **Zu Abs. 1 (Inhalt: Befugnisse der Landesstellen)**

Die im Entwurf umfangreich eingeräumten Ausnahmen und die darüber hinaus den Ländern eingeräumten Spielräume müssen reduziert werden, da sie vielfach die eigentlichen Ziele der Hauptregelungen lockern oder sogar unterlaufen. Es muss sichergestellt sein, dass die Länderstellen von den Ausnahmen nur restriktiven Gebrauch machen dürfen. Nur durch klare, wirksame und verbindliche Regeln des Bundes sind die nationalen Ziele der EG-Nitratrichtlinie erreichbar.

### **Zu § 13 Abs. 2 (Inhalt: Länderermächtigungen)**

Die in der DüV-Entwurfassung vom 13.02.2014 unter dem damaligen § 7 „Aufzeichnungen und Meldepflichten“ enthaltende Regelung „Den Landesregierungen wird die

Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung Regelungen über Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Aufzeichnungspflichten zu treffen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist“, muss wieder eingeführt werden.

Statt einer Länderermächtigung könnte alternativ geprüft werden, ob auch der § 10 „Aufzeichnungen“ zu „Aufzeichnungen und Meldepflicht“ geändert und konkret um „Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Aufzeichnungspflichten, z.B. einer generellen Melde- und Vorlagepflicht zum Nährstoffvergleich inkl. der ihm zugrundeliegenden Daten des Naturalberichten erweitert werden, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist“ ergänzt werden könnte, um einen bundesweit einheitlichen Vollzug zu ermöglichen. Für beide Alternativen sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Datenströme im Düngegesetz zu schaffen.

Die Länderermächtigung im aktuellen Entwurf für Gebiete mit erhöht Nitrat belasteten Grundwasserkörpern sind hinsichtlich der zugelassen Eingriffsmöglichkeiten bei weitem nicht ausreichend, zumal sie lediglich vorher im Rechtstext zugelassene Ausnahmen nur geringfügig zurücknehmen. Für Belastungsgebiete müssten Länderermächtigungen mit hoher Eingriffstiefe und Wirkung zugelassen werden, wie sie für die Ziele der EG-Nitratrichtlinie erforderlich sind, z.B.:

- Prüfung, ob eine weitere Absenkung der 170 kgN/ha-Grenze erforderlich ist,
- die weitere Reduzierung des ermittelten Düngebedarfs gegenüber dem N-Sollwert um 10 bis 20 %,
- die Erweiterung der Sperrzeiten zur Düngung,
- das Verbot jeglicher Herstdüngung, d.h. auch nicht zu Zwischenfrüchten, Raps, Wintergerste.

### **Zu § 13 Abs. 3 (Inhalt: Aussetzungsklausel von Länderermächtigungen)**

Wir fordern, diese Aussetzungsklausel zu streichen, da sie die sowieso schon schwachen Länderermächtigungen teilweise zurücknimmt.

### **Zu § 14 Ordnungswidrigkeiten**

Die Kontroll- und Vollzugsraten müssen deutlich erhöht werden, um die umfänglich neuen Regelungen auch verbindlich umzusetzen. Es wird gefordert, entsprechende Mindestkontrollraten in der neuen Düngeverordnung verbindlich vorzuschreiben.

Des Weiteren muss der Katalog der Ordnungswidrigkeiten zwingend die nicht bedarfsgerechte Düngung sowie die Saldenüberschreitungen umfassen. Eine Ordnungswidrigkeit für die Überschreitung der 170 kgN/ha – Obergrenze fehlt und muss aufgenommen werden.

Des Weiteren fordern wir, einen Hinweis auf Bußgeldvorschriften aufzunehmen, der bisher fehlt. Eine Ordnungswidrigkeit ohne spürbare Sanktion wird keine Verhaltensänderung zur Folge haben. Der materielle Vorteil einer Ordnungswidrigkeit darf nicht größer sein als eine mögliche Sanktionierung.

## **Zu § 15 Übergangsvorschrift**

### **Zu Abs. 2 (Inhalt: Aussetzungsklausel von Länderermächtigungen)**

Die erstmalige Aufnahme des neuen Absatzes 2, dass „...ab 1. Jan. 2018...schrittweise...“ die Brutto-Hoftorbilanz eingeführt wird, wird ausdrücklich begrüßt. Die entsprechende Begründung hierfür wurde zu den § 8 „Nährstoffvergleich“ und § 9 „Bewertung des Nährstoffvergleichs bereits dargelegt. Die Hoftor-Bilanz darf aber nicht nur für Betriebe > 3 GV gelten, sondern sollte alle Betriebe, mindestens aber ab 170 kgN/ha erfassen.

Für Rückfragen, weiterführende Informationen und Gespräche stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Albers

(Präsident)

*Der Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt (WVT) ist die Interessensvertretung der verbandlichen Wasserwirtschaft in den drei Bundesländern. Dahinter stehen rund 1000 Verbände der Wasserwirtschaft, die u.a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind. Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.*

*Der WVT vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem WVT angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.*